



Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch

Synopse

Legende:

- Linke Spalte: Vertragsentwurf der Gemeinderäte
- Fassung der ER-Kommissionen Allschwil und Binningen sowie der RPK Schönenbuch, gemäss Sitzung vom 17.2.2020; **Änderungen gegenüber dem Vertragsentwurf der Gemeinderäte in grün**
- Rechte Spalte: Erläuterungen / Begründungen zu den Änderungen

Vertragsentwurf der Gemeinderäte	Fassung der Kommissionen ABS gemäss Sitzung vom 17.2.2020	Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Alter 1 Die Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (kurz: Versorgungsregion) gemäss § 4 APG.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Alter¹⁾ 1 Die Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (kurz: Versorgungsregion) gemäss § 4 APG.</p> <p>¹⁾ Der Begriff «Alter» wird gemäss § 1 APG verwendet («Dieses Gesetz schafft die Grundlage für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen.»).</p>	<p>Fussnote ergänzt zur Präzisierung. Das APG betrifft nicht nur «alte Personen».</p>

2 Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden die gemeinsame Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG (kurz: Fachstelle Alter) ein.	2 Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden die gemeinsame Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG (kurz: Fachstelle Alter) ein.	
§ 2 Ausführende Vereinbarung Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.	§ 2 Ausführende Vereinbarung Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.	Vgl. hierzu auch §12.
II. Delegiertenversammlung	II. Delegiertenversammlung	
§ 3 Zusammensetzung und Bestellung 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.	§ 3 Zusammensetzung und Bestellung 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten	
2 Jede Vertragsgemeinde delegiert zwei Mitglieder. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig Leistungserbringer in der Versorgungsregion sind oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.	2 Jede Vertragsgemeinde delegiert zwei Mitglieder, darunter ex officio das geschäftskreisführende Mitglied des jeweiligen Gemeinderats, und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer oder bei einem Leistungserbringer angestellt sind oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.	Das geschäftskreisführende Mitglied des Gemeinderats soll ex officio Einsitz nehmen. Es ist eine Stellvertretungsregelung aufzunehmen (analog Vertragsentwurf Hinteres Leimental). Dafür Wegfall der «Stimmenkumulation» gemäss §3.3. Die präzisere Formulierung zu den Nichtwählbarkeitsbestimmungen sind analog Vertragsentwurf Hinteres Leimental.
3 Jede Vertragsgemeinde hat in jedem Fall zwei Stimmen. Fehlt ein Delegierter, so fällt seine Stimme dem anderen Delegierten dieser Gemeinde zu.	3 Jede Vertragsgemeinde hat in jedem Fall zwei Stimmen. Fehlt ein Delegierter, so fällt seine Stimme dem anderen Delegierten dieser Gemeinde zu.	Wegfall, da in §3.2 Stellvertretungsregelung vorgeschlagen wird. Begründung: demokratisch besser legitimiert als Stimmenkumulation. Es gilt das Prinzip: «eine Person – eine Stimme».
4 Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für seine Delegierten selber. Die Amtsperiode beginnt mit Rechtskraft dieses Vertrages und dauert zwei Jahre.	4 Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für seine Delegierten selber. Die Amtsperiode beginnt mit Rechtskraft dieses Vertrages und dauert vier Jahre.	Amtsperiode von vier Jahren, da nur zwei Jahre zu kurz sind. Die Aufgaben der DV erfordern eine längere Kontinuität.

<p>5 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.</p> <p>6 Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).</p> <p>7 Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p>	<p>5 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.</p> <p>6 Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).</p> <p>7 Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p>	
<p>§ 4 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.</p>	<p>§ 4 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.</p>	
<p>2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Genehmigung von Budget und Investitionen zuhanden der einzelnen Exekutiven, b. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden, c. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG, d. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB, e. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG, f. die Festlegung des Stellenetats, 	<p>2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Genehmigung von Budget und Investitionen zuhanden der einzelnen Exekutiven, b. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden, c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG, e. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB, f. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG, g. die Festlegung des Stellenetats, 	<p>Übernahme §4.2.c.-e. gemäss der präziseren Beschreibung Vertragsentwurf Hinteres Leimental. §4.2.c.-e. bilden zusammen die «Aufsicht» gemäss §8 APG.</p>

<p>g. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2,</p> <p>h. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.</p>	<p>h. die Erstellung und Verabschiedung des Betriebskonzepts</p> <p>i. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2,</p> <p>j. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit</p>	<p>Ergänzung. Ein erstes, von den Gemeinderäten erarbeitetes Betriebskonzept liegt zwar vor. Allfällige Änderungen fallen dann aber in die Kompetenz der Versorgungsregion und muss in den Aufgabenkatalog der DV aufgenommen werden. Einfaches Mehr genügt, deshalb unter §4.2.</p>
<p>3 Die Delegiertenversammlung beschliesst ausserdem einstimmig über</p> <p>a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,</p> <p>b. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG.</p> <p>4 Die Delegiertenversammlung und die Gemeinderäte Gemeinden beschliessen einstimmig über</p> <p>a. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,</p> <p>b. die Änderungen des Vertrages.</p>	<p>3 Die Delegiertenversammlung beschliesst ausserdem einstimmig über</p> <p>a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,</p> <p>b. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG.</p> <p>c. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen.</p> <p>4 Die Delegiertenversammlung beschliesst einstimmig mit anschliessender Genehmigung durch die Gemeinden über</p> <p>a. die Erstellung und Verabschiedung der strategischen Ausrichtung und Ziele der Versorgungsregion</p> <p>b. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,</p>	<p>Da die Absicht besteht, innert der nächsten fünf Jahre eine enge Zusammenarbeit bis zur Fusion mit der VR Hinteres Leimental einzugehen, macht es Sinn, die Möglichkeit von Zusammenarbeitsverträgen als DV-Kompetenz aufzunehmen.</p> <p>Präzisierung: In den Gemeindeversammlungen (GV) / Einwohnerräten (ER) kann nicht Einstimmigkeit verlangt werden, nur in der DV.</p> <p>Die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion (Vision, Mission,</p>

	c. die Änderungen des Vertrages.	strategische Ziele, Qualitätsstandards, strategische Leitlinien und Roadmap zur Strategieumsetzung) benötigt eine demokratische Legitimierung und muss deshalb dem ER bzw. der GV vorgelegt werden. Nur unter dieser Prämisse ist es richtig, die Beschlusskompetenz über das (umsetzungsorientierte) Versorgungskonzept auf Stufe DV (einstimmig) zu belassen.
5 Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.	5 Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.	
<p>§ 5 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>1 Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.</p> <p>2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 und 4 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.</p>	<p>§ 5 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>1 Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.</p> <p>2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 und 4 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.</p>	

<p>3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p>	<p>3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p>	<p>Konsequenz aus Streichung §3.3.</p>
<p>4 Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.</p>	<p>4 Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen</p>	
<p>III. Informations- und Beratungsstelle (Fachstelle Alter)</p> <p>§ 6 Leitgemeinde 1 Die Fachstelle Alter hat ihre Büroräumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden. Diese ist zugleich die Leitgemeinde.</p> <p>2 Die Fachstelle umfasst: a. die Leitung, b. Beraterinnen und Berater c. das Sekretariat</p>	<p>III. Informations- und Beratungsstelle (Fachstelle Alter)</p> <p>§ 6 Leitgemeinde 1 Die Fachstelle Alter hat ihre Büroräumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden. Diese ist zugleich die Leitgemeinde. 2 Das Betriebskonzept legt Art und Umfang der örtlichen Präsenz in den beiden anderen Vertragsgemeinden fest.</p> <p>2 Die Fachstelle umfasst: a. die Leitung, b. Beraterinnen und Berater c. das Sekretariat</p>	<p>Damit wird sichergestellt, dass in jeder Vertragsgemeinde eine bedürfnisgerechte örtliche Präsenz und Beratung sichergestellt ist. Die Konkretisierung kann pro Gemeinde, je nach Bedürfnislage, unterschiedlich ausfallen.</p>
<p>§ 7 Leitung 1 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Leitung der Fachstelle Alter.</p> <p>2 Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.</p>	<p>§ 7 Leitung 1 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Leitung der Fachstelle Alter.</p> <p>2 Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben der Fachstelle Alter</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Fachstelle Alter 1 Die Fachstelle Alter ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.</p>	

<p>1 Die Fachstelle Alter ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.</p>		
<p>2 Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion b) Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung; c) Vermittlung von geeigneten Angeboten d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Händen der politischen Entscheidungsträger 	<p>2 Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion b) Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung; c) Vermittlung von geeigneten Angeboten d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Händen der politischen Entscheidungsträger 	<p>Die Einschränkung auf «Pflegfachperson» ist wegzulassen, da je nach Fall für die Beratung und Bedarfsabklärung unterschiedliche Kompetenzen, wie sie die Fachstelle als Ganzes repräsentiert, gefordert sind. Letztlich ist hier die ganze Fachstelle in Pflicht.</p>
<p>3 Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen für folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versorgungskonzept gemäss § 29 APG b) Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG 	<p>3 Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen für folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versorgungskonzept gemäss § 29 20 APG b) Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG 	<p>Tippfehler in Vertragsentwurf.</p>
<p>4 Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Händen der Delegiertenversammlung den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.</p>	<p>4 Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Händen der Delegiertenversammlung den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, betreutes Wohnen gemäss § 29 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.</p>	<p>„Betreutes Wohnen“ als intermediäres Angebot fehlte im Vertragsentwurf.</p>
<p>5 Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus dem von den Vertragsgemeinden verabschiedeten Betriebskonzept.</p>	<p>5 Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus dem von den Vertragsgemeinden verabschiedeten Betriebskonzept.</p> <p>6 Die Delegierten können die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine</p>	<p>Sinnvolle Ergänzung analog Vertragsentwurf VR Hinteres Leimental.</p>

	eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.	
<p>§ 9 Stellen</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle Alter im Rahmen des Budgets fest.</p> <p>2 Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten.</p>	<p>§ 9 Stellen</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle Alter im Rahmen des Budgets fest.</p> <p>2 Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten.</p>	Der Verweis auf das Budget ist nicht nötig. Wenn, dann müsste das auch in §9.2 und wohl weiteren §§ ergänzt werden.
<p>§ 10 Anstellung</p> <p>Die Delegiertenversammlung stellt an:</p> <p>a. die Leiterin / den Leiter der Fachstelle</p> <p>b. die Mitarbeitenden der Fachstelle auf Antrag der Leitung,</p>	<p>§ 10 Anstellung</p> <p>Die Delegiertenversammlung stellt an:</p> <p>a. die Leiterin / den Leiter der Fachstelle</p> <p>b. die Mitarbeitenden der Fachstelle auf Antrag der Leitung,</p>	
<p>§ 11 Personal</p> <p>1 Das Personal untersteht personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.</p> <p>2 Die Leiterin/der Leiter der Fachstelle Alter untersteht fachlich der Delegiertenversammlung.</p> <p>3 Das Personal untersteht fachlich der Leiterin/dem Leiter der Fachstelle Alter.</p>	<p>§ 11 Personal</p> <p>1 Das Personal untersteht personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.</p> <p>2 Die Leiterin/der Leiter der Fachstelle Alter untersteht fachlich der Delegiertenversammlung.</p> <p>3 Das Personal untersteht fachlich der Leiterin/dem Leiter der Fachstelle Alter.</p>	
<p>§ 12 Ausgabenzuständigkeit</p> <p>1 Die Fachstelle Alter kann Ausgaben im Rahmen des Budgets bis zu einem Betrag von CHF 10'000.- für einmalige Ausgaben und bis zu CHF 3'000.- für wiederkehrende Ausgaben tätigen.</p>	<p>§ 12 Ausgabenzuständigkeit</p> <p>Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Ausführungsvereinbarung gemäss § 2 geregelt.</p>	Begründung für Verschiebung in die Ausführungsvereinbarung: Bei Änderungen der Ausgabenzuständigkeiten und Finanzlimiten muss sonst immer gleich der Vertrag geändert werden.

<p>2 Im Übrigen liegt die Ausgabenzuständigkeit bei der Delegiertenversammlung.</p>		
<p>III. Kontrolle</p> <p>§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung 1 Die Rechnung- und Geschäftsprüfung erfolgt durch einen Ausschuss von je zwei Personen der Vertragsgemeinden. Sie wird paritätisch aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommissionen oder von zwei Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Vertragsgemeinden gebildet. Details regelt die Ausführungsvereinbarung.</p> <p>2 Die Mitglieder der Rechnung- und Geschäftsprüfungskommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p> <p>3 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann eine externe qualifizierte Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Kosten werden dem Fachstellenbudget angerechnet.</p>	<p>III. Kontrolle</p> <p>§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung 1 Die Rechnung- und Geschäftsprüfung erfolgt durch einen Ausschuss von je zwei Personen der Vertragsgemeinden. Sie wird paritätisch aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommissionen oder von zwei Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Vertragsgemeinden gebildet. Details regelt die Ausführungsvereinbarung.</p> <p>2 Die Mitglieder der Rechnung- und Geschäftsprüfungskommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p> <p>3 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann eine externe qualifizierte Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Kosten werden dem Fachstellenbudget angerechnet.</p>	<p>Der Satz ist zu streichen. Wenn dies im Vertrag drinnen bleiben soll, muss zuerst die Ausführungsvereinbarung erarbeitet und vorgelegt werden, da in die Kompetenzen der RPK und GPK eingreifend.</p>
<p>§ 14 Grundsätze 1 Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle Alter.</p> <p>2 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach § 16.</p> <p>3 Die Kostenanteile gemäss dem § 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.</p>	<p>§ 14 Grundsätze 1 Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle Alter.</p> <p>2 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach § 16.</p> <p>3 Die Kostenanteile gemäss dem § 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben</p>	

<p>§ 15 Räumlichkeiten In Absprache mit der Delegiertenversammlung mietet die Amtsstelle die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.</p>	<p>§ 15 Räumlichkeiten In Absprache mit der Delegiertenversammlung mietet die Fachstelle Alter die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 16 Kosten Die Kosten werden auf die Vertragsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amts vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.</p>	<p>§ 16 Kosten Die Kosten werden auf die Vertragsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amts vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.</p>	
<p>§ 17 Investitionen 1 Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen 2/3 der Delegiertenstimmen. 2 Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 17 Investitionen 1 Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen 2/3 der Delegiertenstimmen. 2 Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.</p>	
<p>§ 18 Einnahmen Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel wie die Kosten gutgeschrieben.</p>	<p>§ 18 Einnahmen Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel wie die Kosten gutgeschrieben.</p>	
<p>§ 19 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Fachstelle Alter und genehmigt den von dieser erarbeiteten Jahresbericht. 2 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis. 3 Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretern der Vertragsgemeinden.</p>	<p>§ 19 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Fachstelle Alter und genehmigt den von dieser erarbeiteten Jahresbericht. 2 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis. 3 Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretern der Vertragsgemeinden.</p>	

<p>§ 20 Streiterledigung 1 Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zum Verhandeln verpflichtet.</p> <p>2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten.</p>	<p>§ 20 Streiterledigung 1 Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zum Verhandeln verpflichtet.</p> <p>2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten.</p>	
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 21 Inkrafttreten und Dauer 1 Dieser Vertrag tritt per (...) in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.</p> <p>2 Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.</p> <p>3 Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden.</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 21 Inkrafttreten und Dauer 1 Dieser Vertrag tritt per (...) in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.</p> <p>2 Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.</p> <p>3 Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden.</p>	
<p>§ 22 Abschluss, Genehmigung 1 Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.</p>	<p>§ 22 Abschluss, Genehmigung, Kündigung 1 Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.</p>	<p>Eine Vertragskündigung benötigt in der Regel die Genehmigung durch die gleiche Instanz wie der Abschluss oder die Änderung (vgl. §4.4). Da sich die Gemeinden gemäss APG einer Versorgungsregion anschliessen</p>

<p>2 Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>2 Der Abschluss oder die Änderungen des Vertrags bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>3 Die Kündigung des Vertrags bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der kündigenden Vertragsgemeinde.</p>	<p>müssen, braucht auch die Kündigung eine politische Legitimation. De facto muss gleichzeitig mit der Kündigung die neue Lösung vorgelegt werden.</p>
<p>Gemeinde Allschwil</p> <p>Gemeindepräsidentin Leiter Gemeindeverwaltung</p> <p>Gemeinde Binningen</p> <p>Gemeindepräsident Verwaltungsleiter</p> <p>Gemeinde Schönenbuch</p> <p>Gemeindepräsident Gemeindeverwalter</p>	<p>Gemeinde Allschwil</p> <p>Gemeindepräsidentin Leiter Gemeindeverwaltung</p> <p>Gemeinde Binningen</p> <p>Gemeindepräsident Verwaltungsleiter</p> <p>Gemeinde Schönenbuch</p> <p>Gemeindepräsident Gemeindeverwalter</p>	